Erläuterungen zum Bogen „Informationen für die Grundschule“ für PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE

1 Fachdialog über das Kind bei der Einschulung

Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Schule sind Partner in *gemeinsamer Verantwortung* für das einzuschulende Kind. Wenn sie gut zusammenarbeiten, bewältigt das Kind den Übergang in die Grundschule leichter. Schulen richten auch an die Kindertageseinrichtungen den Wunsch nach Informationen über das Kind, um folgende Aufgaben optimal erfüllen zu können:

- das Recht des Kindes auf bestmögliche Bildung und Teilhabe sichern
- jedes Kind bei der Einschulung individuell behandeln
- Eltern gezielt beraten, z.B. im Hinblick auf den Einschulungstermin
- den Unterricht kindbezogen individuell gestalten
- Fördermaßnahmen rechtzeitig vorbereiten und beantragen

Voraussetzung für das Ausfüllen des Informationsbogens ist die vorab erteilte Einwilligung der Eltern.

1.1 Vorteile des einheitlichen Informationsbogens

Der Einsatz eines einheitlichen Bogens erleichtert die Zusammenarbeit mit Grundschulen gerade im städtischen Bereich, wo ein intensiver persönlicher Kontakt zwischen allen Beteiligten nur bedingt möglich ist. Der Bogen soll Kategorisierungen und Stigmatisierungen vermeiden. Ein einheitlicher Bogen, der den fachlichen Ansprüchen und zugleich den Anforderungen des Datenschutzes genügt, ist somit von großem Vorteil.

Der Blick richtet sich in erster Linie darauf, wie das Kind den Übergang bewältigt und wie es dabei professionell begleitet wird. Der vorliegende Informationsbogen soll das Kind bei seinem Übergang in die Schule unterstützen, die Anschlussfähigkeit der beiden Bildungseinrichtungen sichern und zu mehr Rechtssicherheit bei der Übermittlung von kindbezogenen Daten an die Grundschule beitragen. In diesem Bogen werden ausschließlich aktuelle und für den Übergang erforderliche Daten erhoben. Er ist nur ein Baustein im komplexen Übergangsgeschehen.

1.2 Unzulässige Formen des Fachdialogs über das Kind

Andere, von Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen selbst entwickelte Bögen sind *nicht mehr zugelassen*. Ebenso unzulässig ist es, dass Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte Übergabegespräche über die einzuschulenden Kinder *ohne* vorherige wirksame Einwilligung der Eltern (s. 2.1) führen oder dass Grundschullehrkräfte die einzuschulenden Kinder in Kindertageseinrichtungen systematisch beobachten und testen.

2 Konzeption und Auslegung des Informationsbogens

2.1 Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Familie

Der Informationsbogen ist so konzipiert, dass ihn Eltern und pädagogische Fachkräfte gemeinsam ausfüllen. Ob der Bogen ausgefüllt bzw. der ausgefüllte Bogen der Schule vorgelegt wird, entscheiden allein die Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes (s. Hinweiskasten im Bogen). Dies gilt selbst dann, wenn sie vorab ihre generelle Einwilligung in den kindbezogenen Fachdialog wirksam erteilt haben. Durch die Verwendung des im Juli 2008 landesweit eingeführten und auf der Website des Familienministeriums in 9 Sprachen abrufbaren Formblatts „Einwilligung der Erziehungsberechtigten in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind“ wird den Anforderungen des § 67 b Abs. 2 SGB X für eine wirksame Einwilligungserklärung Genüge getan (http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/datenschutz.htm). Es wird empfohlen, den Übergabebogen auch bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung zu verwenden. Überbringer des Bogens oder ggf. der Bögen an die Schule sind die Eltern und nicht die Kindertageseinrichtung.

2.2 Gemeinsamer, stärkenorientierter und ganzheitlicher Blick von Familie und Kindertageseinrichtung auf das Kind

Ein Kind kann sich zuhause anders verhalten als in der Einrichtung und Eltern und pädagogische Fachkräfte können das Kind unterschiedlich wahrnehmen. Der gemeinsame Blick auf das Kind fördert deshalb eine unverzerrte, objektive Einschätzung.

Inhaltlich beschränkt sich der Bogen auf Basisinformationen über das einzuschulende Kind, die zur Erfüllung der unter 1 genannten schulischen Aufgaben notwendig sind. Für die Auswahl der zu übermittelnden Informationen waren folgende Prinzipien maßgebend:

- Fokussierung auf die Stärken des Kindes, keine Defizitorientierung
- Offenlegung ggf. unterschiedlicher Meinungen über den Zeitpunkt der Einschulung
- Eröffnung der Möglichkeit, individuelle Fördermaßnahmen in der Schule nahtlos weiterzuführen

3 Einführung des Informationsbogens und Einsatz in der Kooperationspraxis

3.1 Landesweite Einführung und Geltungsbereich

Mit Schreiben der Amtschefs des Familien- und Kultusministeriums vom 1. Juli 2008 wurde der Bogen „Informationen für die Grundschule“ ab dem Kindergarten- und Schuljahr 2008/2009 landesweit *verpflichtend* eingeführt:

- Der Bogen gilt für das Einschulungsverfahren an einer staatlichen oder privaten Grundschule oder an einer Förderschule. Er ist in mehreren Sprachen im Internet abrufbar.
- Der Bogen kommt in allen Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Einschulung (Art. 1, 2 BayKiBiG) zum Einsatz, aber auch in Schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 22 BayEUG).
- Nach Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG hat die pädagogische Fachkraft die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse zu informieren, insbesondere bei einem Wechsel der Einrichtung. Mit dem Ausfüllen des Bogens „Informationen für die Grundschule“ wird das Gespräch anlässlich der Einschulung dokumentiert. Art. 14 Abs. 2 zählt i.V.m. Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG zu den Fördervoraussetzungen der kindbezogenen Förderung.

Für die Phase des Übergangs eines Kindes in die Grundschule werden zwei Jahre veranschlagt. Sie beginnt im September des letzten Kindergartenjahres und endet mit Ablauf des ersten Grundschuljahres. Die Handhabung des Bogens während dieses Zeitraums wird nachstehend dargelegt.

3.2 Vorstellen und Ausfüllen des Bogens im letzten Jahr in der Kindertageseinrichtung

3.2.1 Elternabend zur Einschulung

Der Elternabend zur Einschulung ist ein wichtiger Baustein der kooperativen Gestaltung des Übergangs. Diesen Informationsabend gemeinsam mit der Schule durchzuführen und im letzten Kindergartenjahr möglichst früh anzuberaumen erweist sich als gute Praxis. In einem Schulsprengel können diesen Abend auch mehrere Kindertageseinrichtungen gemeinsam veranstalten.

Der Einschulungselternabend ist somit der geeignete Zeitpunkt, Eltern den Informationsbogen sowie dessen Handhabung im Verlauf der Übergangsphase vorzustellen und sie auch darüber zu informieren, bis wann die übermittelten Daten zu löschen sind bzw. der Bogen zu vernichten ist (s. 3.4).

3.2.2 Elterngespräche im Rahmen der Einschulung – Leitfaden

Im Rahmen der Elterngespräche zur Einschulung – ein weiterer Baustein der Übergangsgestaltung – ist es notwendig, eine Verständigung darüber herbeizuführen,

- was der Übergang für das Kind und seine Familie sowie für die beteiligten Fach- und Lehrkräfte bedeutet,
- wer welchen Beitrag zur Bewältigung leisten kann,
- welche Informationen über das Kind an die Schule übermittelt werden.

Für das gemeinsame Ausfüllen des Informationsbogens für die Grundschule empfiehlt sich der Einsatz des Leitfadens (siehe 4).

Der ausgefüllte Informationsbogen wird den Eltern ausgehändigt. Die Kindertageseinrichtung behält eine Kopie für die Kindesakte, die ein Jahr, nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, zu vernichten ist.

3.3 Vorlage des Bogens bei der Schuleinschreibung

Die Eltern entscheiden selbst, ob sie den Bogen bei der Schuleinschreibung vorlegen. Denkbar wäre auch, die Inhalte des Bogens im Rahmen eines Dreiergesprächs zwischen Eltern, pädagogischer Fachkraft und Grundschullehrkraft zu erläutern.
Sollte keine Einschulung an der Grundschule erfolgen, obliegt es ebenfalls der Entscheidung der Eltern, ob sie den Informationsbogen bei der Anmeldung an der Förderschule vorlegen.

3.4 Vernichtung des Bogens am Ende des 1. Grundschuljahres

Der *Informationsbogen* ist aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens am Ende der 1. Jahrgangstufe zu vernichten. Die Vernichtung dieses Dokuments ist von den Kindertageseinrichtungen, Grundschulen bzw. Förderschulen sicherzustellen. Gleiches gilt auch für die weiteren Dokumente, die die Schule im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat. Soweit die Schule ein *Übergangsportfolio* erhalten hat, das in der Kindertageseinrichtung angelegt wurde, und dieses weiterführt, kann dieses Dokument mit Einwilligung der Eltern in der Schule verbleiben.

4 Leitfaden für das gemeinsame Ausfüllen des Bogens „Informationen für die Grundschule

Die Anmerkungen zu den nachfolgend grau unterlegten Bereichen bzw. Fragen des Übergabebogens sollen das Ausfüllen des Übergabebogens erleichtern und helfen, das Gespräch zwischen pädagogischer Fachkraft, Eltern und ggf. Lehrkraft zu strukturieren.

Es wird empfohlen, den Bogen bei jedem Wechsel der Einrichtung, also z.B. auch von Kindergarten zu Kindergarten, im gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern und pädagogischer Fachkraft auszufüllen. Die Eltern entscheiden, ob sie den Bogen der Schule oder der neuen Kindertageseinrichtung überreichen.

Frage 1

1. Das Kind besucht die Kindertageseinrichtung ……..……...….
   seit…… ……bis voraussichtlich ……..

Anmerkung: Einzutragen ist die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung, in der sich das Kind derzeit befindet. Empfohlen wird als Zusatzinformation die Angabe weiterer vorangegangener Einrichtungsbesuche, z.B.:

„1. Das Kind besuchte die Kindertageseinrichtung St. Johannis in München seit September 2008 bis voraussichtlich Mai 2009, davor 2 Jahre in Passau im Kindergarten St. Severin."

Falls vorhanden, bitte hinzufügen: *„Der Übergabebogen des Kindergartens St. Severin liegt bei."*

Nach Frage 1 über die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung geht es in den Fragen 2 bis 4 um ein Kompetenzprofil des Kindes aus Sicht von pädagogischer Fachkraft *und* Eltern. Ausdrücklich geht es um eine Fokussierung auf die Stärken des Kindes und *nicht* um eine Defizitorientierung:

Frage 2

2. Das Kind zeigt folgende besondere Interessen und/oder Fähigkeiten:
……
……

Anmerkung: Jedes Kind hat besondere Interessen und Fähigkeiten. Diese gilt es zu beschreiben. Es ist die Aufgabe der Eltern und der für das Kind zuständigen Fachkraft darzulegen, in welchen Bereichen das Kind besondere Interessen und Kompetenzen zeigt und an welchen Aktivitäten sich dies festmachen lässt.

Wenn ein Kind im Chor singt oder sich im Sportverein aktiv betätigt, so kann dies auch ein Indiz für musikalische bzw. sportliche, aber auch für soziale Interessen und Kompetenzen sowie Freude an neuen Herausforderungen sein.

Frage 3

3. Das Kind hat im letzten Jahr vor der Einschulung innerhalb oder außerhalb der Kindertageseinrichtung an folgenden Angeboten teilgenommen:

O Frühförderung
O Ergotherapie
O Logopädie
O Mobile Sonderpädagogische Hilfe
O Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn"
O ……..

Eine zusätzliche Unterstützung wird in folgenden Bereichen von Seiten der Eltern und der Kindertageseinrichtung weiterhin für wichtig erachtet:

……

Anmerkung: Einzutragen ist, ob ein besonderes Unterstützungsangebot im letzten Jahr vor der Einschulung wahrgenommen wurde und eine Weiterführung für wichtig erachtet wird.

Frage 4

4. Folgende Bereiche sollten von Seiten der Schule intensiver beobachtet werden, denn es könnte eine besondere Begabung oder ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegen:

O Körperliche Entwicklung* O Geistige Entwicklung*
O Sprachliche Entwicklung* O Soziale und emotionale Entwicklung*
O In keinem dieser Bereiche besteht derzeit intensiverer Beobachtungsbedarf.

Anmerkung: Eltern und Fachkraft lenken im Rahmen des Einschulungsverfahrens die Aufmerksamkeit der Lehrkraft darauf, ob in den genannten Bereichen eine besondere Begabung oder ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegen könnte. Dies entspricht dem stärken- und kompetenzorientierten Ansatz des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Die Empfehlung, ein besonderes Augenmerk auf einen Kompetenzbereich zu richten, kann aber auch andere Gründe haben. Denkbar ist z.B. folgende Fallkonstellation:

Ein Unfall in der Familie hat ein Kind psychisch sehr belastet und es hatte in der weiteren Entwicklung zunächst Schwierigkeiten, das traumatische Erlebnis zu verarbeiten. Erfolgreich haben die Eltern und die Erzieherin dem Kind dabei geholfen, mit dem Geschehen fertig zu werden. Dennoch vertreten Eltern und Erzieherin die Auffassung, dass die sozialen und emotionalen Kompetenzen des Kindes weiterhin besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Natürlich werden die Eltern der künftigen Lehrkraft so bald wie möglich die Hintergründe näher schildern.

Frage 5

5. Einschulung des Kindes

Elternwunsch	Vorschlag der Kindertageseinrichtung
O Einschulung zum regulären Zeitpunkt	O Einschulung zum regulären Zeitpunkt
O vorzeitige Einschulung, weil*……..	O vorzeitige Einschulung, weil*……..
O Rückstellung, weil* ……..	O Rückstellung, weil* ……..
O Einschulung nicht in Sprengelschule, sondern in*: ……	O Einschulung nicht in Sprengelschule, sondern in*: ……

Anmerkung: Die letzte Frage befasst sich mit dem Zeitpunkt der Einschulung. Bei der Frage, welches Einschulungsjahr für das Kind das geeignete ist, können sich die Meinungen von Kindertageseinrichtung und Elternhaus decken, sie können aber auch divergieren. Ein offen gelegter Meinungsunterschied kann für die Schule Anlass sein, das Kind und seine Situation genauer zu betrachten und ein Dreiergespräch mit Eltern, Schulleitung und pädagogischer Fachkraft zu führen. Alle Eltern, d.h. auch die Eltern eines Kindes mit (drohender) Behinde-

rung, wenden sich bei der Schuleinschreibung im Regelfall zunächst an die Sprengelschule. Über die Aufnahme des Kindes, auch eines Kindes mit (drohender) Behinderung, entscheidet letztendlich die Schulleitung. Neben der Sprengelgrundschule kann die Einschulung auch in privaten Schulen, Gastschulen oder Förderschulen erfolgen.

…….	…….
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Kindertageseinrichtung
…….	…….
Ort, Datum	Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Anmerkung: Mit der Unterschrift bestätigen die Eltern und die Erzieherin, dass der Bogen gemeinsam ausgefüllt worden ist. Mit der Unterschrift erklären die Eltern *nicht* gleichzeitig ihr Einverständnis zur Weiterleitung des Übergabebogens an die nachfolgende Einrichtung. Die Übergabe darf ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.